



## VERHALTENS- UND Benutzungsordnung FÜR DAS ERHOLUNGSGEBIET BÜRGERAUSEE

Auf Grund der Bestimmungen des Art 118 Abs 6 B-VG iVm § 9 Salzburger Gemeindeordnung 2019 wird zur Abwehr bzw Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen nach dem Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Kuchl vom 29. Juni 2023 folgende Verhaltens- und Benutzungsordnung verordnet:

### § 1

Das Erholungsgebiet Bürgerausee wird durch folgende Grenzen umschlossen:

Im Norden durch die Salzachstraße ausgenommen die Liegenschaften des Georg Schönleitner, Grundstück 224/2 und 224/1 sowie die von Georg Schönleitner angepachtete Teilfläche des Grundstück 222/6, jeweils KG 56214 Kuchl.

Im Osten durch die Bundesbahn, ausgenommen die Liegenschaft von Franz und Regina Seiwald, Grundstücke 234 und 226, die Liegenschaft der ÖBB, Grundstück 223/2 und die Liegenschaften von Thomas und Erentraud Irnberger, Grundstücke 249/2, 247/1, 247/3 und 249/5, alle KG 56214 Kuchl.

Im Süden und Westen durch den Hochwasserschutzdamm an der Salzach und die Geländekante bis zum Grundstück 249/2, KG 56214 Kuchl.

Das Erholungsgebiet Bürgerausee wird unterteilt in den Sportplatzbereich mit den Grundstücken 242/1, 232/2, 232/3 und 242/2, den Kinderspielplatz im nördlichen Bereich des Grundstück 222/6 und den Badebereich (Liegeflächen und Bürgerausee) mit den Grundstücken 236 und 238, alle KG 56214 Kuchl. Die Flächen sind in einem Lageplan dargestellt, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt.

### § 2

Die Verhaltens- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Erholungsgebiet Bürgerausee. Sie ist für alle Benützer verbindlich. Mit dem Betreten des Erholungsgebietes Bürgerausee unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Verhaltens- und Benutzungsordnung für das Erholungsgebiet Bürgerausee. Die von der Marktgemeinde Kuchl ermächtigten Aufsichtsorgane sind befugt, die Verhaltens- und Benutzungsordnung zu kontrollieren und zu vollziehen.

Deren Anordnung ist unbedingt Folge zu leisten. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Aufsichtsorganen um keine BadewärterIn handelt.

### **§ 3**

Das Baden (Wasser-, Luft- und Sonnenbaden) gilt als öffentlich, wenn sich die Badenden in der als Badebereich festgelegten Fläche (Liegeflächen und Bürgerausee) aufhalten. Das öffentliche Baden ist nur in diesem Bereich gestattet.

### **§ 4**

Die Benutzung des Badesees steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden und Ekel erregenden Krankheiten sowie Betrunkene. Die Badenden haben jedes Verhalten zu unterlassen, das geeignet ist, das Ruhe- und Erholungsbedürfnis anderer zu stören. Ebenso ist jedes Verhalten zu unterlassen, die eine Gefährdung anderer Personen herbeiführen könnte.

### **§ 5**

Das Baden im Bürgerausee sowie der Aufenthalt im übrigen Bereich des Erholungsgebietes erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr (keine Badeaufsicht!). Für die eigene Sicherheit (bzw. jener der Kinder) ist jedermann selbst verantwortlich. Die Marktgemeinde Kuchl übernimmt für eventuell auftretende Unfälle und Schäden keinerlei Haftung. Eltern haften für ihre Kinder! Kindern unter 14 Jahren und Nichtschwimmern ist das Baden nur unter Aufsicht erwachsener Personen gestattet.

Im Winter erfolgt das Betreten des Eises ebenfalls auf eigene Gefahr! Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens der Marktgemeinde Kuchl die Tragfähigkeit und Sicherheit der Eisfläche nicht kontrolliert werden. Ebenso erfolgt durch die Marktgemeinde Kuchl auch keine Freigabe der Eisfläche.

### **§ 6**

Im gesamten Bereich des Erholungsgebietes Bürgerausee besteht ein generelles Hundeverbot. Davon ausgenommen sind nur die nordseitige Zufahrtsstraße, die ostseitige Seeuferstraße bis zum Kertererbach und die Zufahrtsstraße zum Sportzentrum. In den vom generellen Verbot ausgenommenen Zufahrtsstraßen sind Hunde an der Leine zu führen. Hundekot ist vom Hundeführer unverzüglich zu entfernen und entsprechend zu entsorgen.

### **§ 7**

Im Bürgerausee sind das Stand-Up-Paddling (SUP), Schlauch- bzw Paddelboot- und Kajak fahren und die Verwendung von dem gleichzusetzende Wassersportgeräten untersagt.

Die Verwendung von Luftmatratzen ist erlaubt.

Die Verwendung von Booten ist nur für Pflegemaßnahmen der Gemeinde und zur Bewirtschaftung möglich.

#### **§ 8**

Das Benützen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, mechanischen Musikinstrumenten und Musikgeräten aller Art auf dem Kinderspielplatz, den Liegewiesen, Rastplätzen und auf allen Spazier- und Wanderwegen ist nur in solcher Lautstärke erlaubt, dass unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe nicht beeinträchtigt werden.

Ausgenommen hiervon ist die Benützung solcher Geräte und Instrumente durch Behörden, Organe der öffentlichen Sicherheit, der Feuerwehr und des Roten Kreuzes oder mit behördlicher Genehmigung.

Im gesamten Bereich des Erholungsgebietes ist das Campieren, Entzünden von Lagerfeuern und von Grillgeräten verboten.

#### **§ 9**

Der Bürgerausee stellt primär ein Badegewässer dar. Durch den Fischereibetrieb darf der Badebetrieb weder beeinträchtigt, noch eingeschränkt werden. In der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. September eines jeden Jahres herrscht von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr ein absolutes Angelverbot.

#### **§ 10**

Abfälle sind ausnahmslos in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Badegäste und Fischer haben ihren Liegeplatz bzw. Standplatz sauber zu halten.

#### **§ 11**

Auf den Weganlagen im Erholungsgebiet Bürgerausee besteht ein allgemeines Fahr- und Reitverbot. Hiervon ausgenommen ist lediglich der Zustellverkehr zum Sportheim, zum Eisschützenheim und zum Badekiosk. Der Fahrradverkehr auf der ostseitige Seeuferstraße bis zum Kertererbach und die Zufahrtsstraße zum Sportzentrum ist zugelassen. Im Badebereich (Liegeflächen rund um den Bürgerausee) ist das Mitführen (Schieben) von Fahrrädern, Rollern etc. verboten.

#### **§ 12**

Auf dem nordseitigen Zufahrtsweg zum Bürgerausee besteht ein generelles Fahrverbot gemäß § 52 lit a Z 1 STVO. Ausgenommen davon ist nur der Zustellverkehr zu den im Erholungsgebiet Bürgerausee gelegenen Objekten, die Zu- und Abfahrt zu bzw. von den Häusern Markt 125 und 125a sowie der Radfahrverkehr.

### § 13

Die Badegäste haben vor dem Betreten des Badesees zu duschen. Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln wird jedoch untersagt.

### § 14

Alle Anlagen des Erholungsgebietes sind pfleglich zu behandeln. Jede Sachbeschädigung oder Verunreinigung zieht die Verpflichtung zum Schadenersatz nach sich.

### § 15

In einem Umkreis von 50 m rund um die Kneipanlage ist die Verwendung, Benutzung oder Handhabung jeglicher Glasgebinde verboten.

### § 16

Im Falle eines Unfalles oder einer Notlage befindet sich im Badekiosk ein „Erste-Hilfe-Kasten“. Im Winter sind Rettungsseile bzw. Rettungsreifen beim nördlichen Stiegenabgang und bei der ostseitigen Bucht in der Seemitte vorhanden.

### § 17

Von 19:00 bis 06:00 Uhr besteht im gesamten Bereich des Erholungsgebietes Bürgerausee ein generelles Alkoholverbot. Es ist hier der Konsum jeglicher alkoholischer Getränke verboten.

Davon ausgenommen sind nur die verpachteten Bereiche rund um das Kioskgebäude (samt Gastgärten), der Zuschauerbereich bei Sportveranstaltungen, der Kantinenbereich im Sportheim, der engere Bereich des Eisschützenheimes sowie der als Veranstaltungsstätte genehmigte Bereich einer behördlich bewilligten Veranstaltung.

### § 18

Die zuständige Behörde kann auf dem Erholungsgebiet Bürgerausee durch Bescheid Veranstaltungen genehmigen, wodurch, zeitlich klar beschränkt, Regelungen der bestehenden Verordnung, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Für den Fall besonderer Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit wird der Bürgermeister ermächtigt, sofern dem Vorhaben nicht öffentliche Interessen entgegenstehen und andere Nutzungen eingeschränkt werden, tageweise Ausnahmen von der gegenständlichen Verordnung zu genehmigen. Er hat darüber nachträglich die Gemeindevertretung in Kenntnis zu setzen.

## § 19

Wer diese ortspolizeiliche Verordnung übertritt, begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet. Diese Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 9 Abs 2 Gemeindeordnung 2019 mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 € zu bestrafen.

## § 20 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung an der Amtstafel folgenden Tag in Kraft und ersetzt die Verhaltens- und Benutzungsordnung für das Erholungsgebiet Bürgerausee vom 14. Mai 1998 in der Fassung vom 2. Juli 2009.

Kuchl am 29. Juni 2023

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:



Dr. Thomas Freylinger

Amtstafel der Marktgemeinde Kuchl:

Angeschlagen am: 18.07.2023

Abgenommen am: 02.08.2023